

SÜC Bus und Aquaria GmbH

Tarifbestimmungen für die CoCard Schule und CoCard Ausbildung (Monatskarten im Lastschriftverfahren) der SÜC Bus und Aquaria GmbH (SÜC)

1. Vertragsgegenstand

Die CoCard berechtigt Schüler und Auszubildende zu Fahrten im Orts- und Nachbarrortslinienverkehr der SÜC zwischen Wohnung, Ausbildungsstätte und / oder Schule zum ermäßigten Tarif.

Die CoCard wird für Schüler als „CoCard Schule“ für ein gesamtes Schuljahr oder für mindestens sechs ausgewählte Monate im Schuljahr angeboten.

Schüler im Sinne dieser Tarifbestimmungen sind:

- a) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- b) Personen ab dem 15. Lebensjahres für die Ausbildung an öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.

Die CoCard wird für Auszubildende als „CoCard Ausbildung“ für 12 aufeinanderfolgende Monate angeboten.

Auszubildende im Sinne dieser Tarifbestimmungen sind:

- a) Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

SÜC Bus und Aquaria GmbH

Seite 2

- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die CoCard ist für die Tarifzone I und II erhältlich.

Die Tarifzone I umfasst das Stadtgebiet Coburg.

Die Tarifzone II umfasst das Stadtgebiet Coburg sowie die Gemeinden Ahorn (Eicha, Schafhof, Schorkendorf, Witzmannsberg, Wohlbach), Dörfles-Esbach, Lautertal (Untertal und Oberlauter) sowie Niederfüllbach.

Auf der CoCard werden Vorname, Name, Anschrift, Ausbildungsstätte, Stammnummer und das Lichtbild des Bestellers aufgedruckt. Die CoCard ist in Verbindung mit den aufgeklebten Monatswertmarken ein persönlicher Fahrausweis und nicht übertragbar.

Die CoCard gilt innerhalb des jeweiligen Vertragszeitraums ganztägig und berechtigt zu Fahrten mit dem Anrufsammeltaxi.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise sind dem jeweils geltenden veröffentlichten Preisblatt „Beförderungs- und Bearbeitungsentgelte der SÜC Bus und Aquaria GmbH“ zu entnehmen.

Die Bezahlung erfolgt im Wege der Lastschrift aufgrund eines Mandats für das SEPA-Lastschriftverfahrens.

Die monatlichen Abbuchungen erfolgen jeweils am ersten Werktag des jeweiligen Gültigkeitsmonats. Bei Änderungen der monatlichen Beträge wird der fällige Betrag unter Berücksichtigung der SEPA-Informationspflichten spätestens zwei Werktage vor Abbuchung bekannt gegeben. Wird eine Lastschrift durch den Besteller und/oder Kontoinhaber storniert, hat der Besteller und/oder Kontoinhaber der SÜC die dadurch entstandenen Kosten zuzüglich aller anfallenden Fremdkosten zu erstatten.

Für die „CoCard Schule“ können Monatswertmarken oder Wochenwertkarten für das

SÜC Bus und Aquaria GmbH

Seite 3

laufende Schuljahr im InfoCenter am Theaterplatz, Theaterplatz 2-4, 96450 Coburg sowie im Bus nachgekauft werden. Die Bezahlung erfolgt in bar oder mit EC-Karte.

3. Zustandekommen des Vertrages

Voraussetzung für den Erwerb der CoCard ist die persönliche Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen im InfoCenter am Theaterplatz gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises bis spätestens zum 10. des Monats vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginns.

Der Zugang der vollständigen Bestellunterlagen stellt einen Antrag auf Abschluss des ausgewählten Vertrages dar. Der Vertrag kommt mit Erhalt der entsprechenden CoCard einschließlich der bestellten Monatswertmarken zustande. Der Versand der jeweiligen CoCard einschließlich der bestellten Wertmarken erfolgt im Regelfall eine Woche vor Beginn der Gültigkeit per Post an die in der Bestellung angegebene Anschrift des Bestellers. Erhält der Besteller die jeweilige CoCard einschließlich der bestellten Wertmarken nicht fünf Tage vor dem Gültigkeitsbeginn, hat der Besteller die Verpflichtung, dies unverzüglich der SÜC mitzuteilen.

4. Laufzeit

Die „CoCard Schule“ für ausgewählte Monate im laufenden Schuljahr gilt dann jeweils in den ausgewählten Kalendermonaten vom Monatsersten bis zum Monatsletzten für ein gesamtes Schuljahr grundsätzlich vom 1. September bis zum 31. Juli..

Die „CoCard Ausbildung“ für ausgewählte Monate im laufenden Ausbildungsjahr gilt dann jeweils in den ausgewählten Kalendermonaten vom Monatsersten bis zum Monatsletzten für 12 aufeinander folgende Monate.

Der Vertrag über die „CoCard“ kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Kann der Abbuchungsbetrag infolge nicht ausgeführter Lastschriften nicht fristgerecht abgebucht werden, steht der SÜC ein außerordentliches Kündigungsrecht in Textform zu.

Der Besteller hat im Falle einer Tarifänderung ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Änderungszeitpunkt. Die Kündigung hat in Textform (SÜC Bus und Aquaria GmbH, Bamberger Straße 2 – 6, 96450 Coburg, Telefax: 09561 749-2499, E-Mail: bus-abo@suec.de) zu erfolgen.

SÜC Bus und Aquaria GmbH

Seite 4

Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim Kündigungsgegner an.

Wirksam wird die Kündigung des Bestellers erst dann, wenn die CoCard einschließlich der nach dem Kündigungszeitpunkt gültigen Monatswertmarken innerhalb von fünf Tagen nach Ende des Kalendermonats zu dem gekündigt wurde der SÜC zugeht.

5. Wechsel der Tarifzone

Innerhalb der Vertragslaufzeit ist jeweils zum ersten eines Kalendermonats ein Wechsel von der Tarifzonen möglich. Der Wechsel der Tarifzone ist der SÜC spätestens 14 Werkzeuge vorher in Textform mitzuteilen.

6. Änderungen der Tarife, persönlichen Daten und Bankverbindungen

Bei Tarifänderungen innerhalb der Vertragslaufzeit werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung entsprechend angepasst.

Änderungen von persönlichen Daten oder Bankverbindungen sind der SÜC unverzüglich mitzuteilen. Änderungen können persönlich im InfoCenter am Theaterplatz oder in Textform mitgeteilt werden.

7. Verlust

Den Verlust einer CoCard hat der Besteller umgehend bei der SÜC zu melden. Die Verlustmeldung befreit den Besteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Die der SÜC als verlorengegangen gemeldete CoCard wird mit der Verlustmeldung ungültig und darf nicht mehr verwendet werden. Im Falle des Wiederauffindens der CoCard ist diese unverzüglich bei der SÜC abzugeben. Gegen eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € stellt die SÜC dem Besteller einmalig eine Ersatzkarte für den restlichen Gültigkeitszeitraum der verlorenen CoCard aus.

Voraussetzung für die Ausstellung der Ersatzkarte ist, dass entweder die Stammkarte oder die Wertmarken noch vorhanden sind.

8. Erstattung bei Krankheit

Eine Fahrpreiserstattung gegenüber dem Besteller erfolgt innerhalb des laufenden

SÜC Bus und Aquaria GmbH

Seite 5

Gültigkeitszeitraumes bei Krankheit des Bestellers infolge derer er die CoCard über 14 aufeinander folgende Tage nicht nutzen kann, ab dem 15. Krankheitstag. Mehrere Kurzkrankheiten, die zusammengerechnet 15 Tage oder mehr ergeben, können nicht anerkannt werden.

Die Krankheit des Bestellers muss mit einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. Eine Erstattung erfolgt auch bei Vorlage der Bescheinigung einer Kuranstalt. Die entsprechenden Nachweise müssen der SÜC spätestens 14 Werktage nach Wiedergenesung vorliegen. Andernfalls erfolgt keine Fahrpreiserstattung. Erstattet wird je Krankheitstag des laufenden Gültigkeitszeitraums 1/30 des entsprechenden monatlichen Abbuchungsbetrages. Im Höchstfall wird der Fahrpreis für maximal 60 Tage erstattet.

9. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Die SÜC nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.